STELLUNGNAHME
Stand: 27.02.2026

Wirtschaftsverband Fuels und Energie e.V.

Stellungnahme zu Orientierungspunkten der BNetzA zu Speichernetzentgelten im Rahmen des AgNes-Prozesses

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 16. Januar im Rahmen des AgNes Verfahrens (Allgemeine Netzentgeltsystematik Strom) Orientierungspunkte für künftige Speichernetzentgelte vorgelegt. Grundlage sind § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie die §§ 21 und 21a EnWG.

Im Zentrum steht dabei die geplante Neuregelung für elektrische Speicher – insbesondere Batteriespeicher. Zudem beabsichtigt die BNetzA, die bisherige Netzentgeltbefreiung für Elektrolyseure zu beenden. Elektrolyseure sind derzeit sowohl von Einspeiseentgelten im Gasnetz als auch bis zum 31. Dezember 2028 von Netzentgelten im Stromnetz (§ 118 Abs. 6 EnWG) ausgenommen und unterliegen zusätzlich der Wälzung nach § 19 Abs. 2 StromNEV.

Nach Einschätzung der BNetzA ist eine fortgesetzte Befreiung nicht gerechtfertigt, insbesondere da eine Rückverstromung von Wasserstoff aktuell meist nicht vorgesehen ist. Aus Sicht von en2x könnte die vorgesehene Änderung jedoch den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft bremsen.

Gerade Elektrolyseuren, die aufgrund der Herstellungskriterien der EU für grünen Wasserstoff bereits zu einer niedrigen Auslastung gezwungen sind, drohen bei einer frühzeitigen Abschaffung der Netzentgeltbefreiung die Verschlechterung oder gar der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Schon jetzt führt die Diskussion einer Anpassung der Regelung zu Planungsunsicherheiten, wodurch Investitionen aufgeschoben oder ganz gestoppt werden.

Wichtige Investitionen, die durch ihren Beitrag zur industriellen Transformation auch einen relevanten systemdienlichen Effekt erzielen, drohen zu Stranded Assets zu werden. Millionenbeträge nationaler und europäischer Förderung für den ohnehin unsicheren Wasserstoffhochlauf würden potenziell ins Leere laufen.

En2x fordert die Berücksichtigung des systemdienlichen Nutzens von Elektrolyseuren und somit keine Gleichbehandlung mit Stromspeichern.
Es muss ein Bestandsschutz gewährleistet werden, um bereits getätigte Investitionen oder finale Investitionsentscheidungen für Elektrolyseure nicht zu gefährden. Daher darf es nicht zu einer Verkürzung des Anwendungsbereiches des §118 Absatz 6 kommen.